

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VIII. Statutenänderung

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

IX. Auflösung und Liquidation

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.

Art. 21 Vermögensverwertung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 19. Februar 2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 20. Februar 2007.

Der Vorstand

Vordemwald, 19. Februar 2009

Gemeinnütziger
Frauenverein
4803 Vordemwald

Gemeinnütziger 
Frauenverein Vordemwald

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Vordemwald“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Vordemwald.

Art. 2 Zweck

Der Verein hilft mit bei der Bewältigung von gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Aufgaben.

Der Verein fördert die Solidarität und das Gemeinschaftsgefühl unter Frauen und die gemeinnützige Tätigkeit auf freiwilliger Basis.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Mitgliederbeiträge

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Mitgliederbeitrag bezahlen. Die Beitrittserklärung erfolgt mündlich oder schriftlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich auf die Generalversammlung hin erfolgen.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

III. Vereinsorgane

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

IV. Generalversammlung

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung wird alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens 20 Tage im voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden. Eingaben oder Anträge von Mitgliedern haben 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin zu erfolgen.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder durch schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigen von:
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin, der Revisionsstelle
- c) Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrages
- d) Mutationen
- e) Statutenrevision
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins

V. Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist zweimal wieder wählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Austritte aus dem Vorstand sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Generalversammlung einzureichen. Der Vorstand hat das Recht, sich selbst zu ergänzen, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet. Er ist verpflichtet, dieses an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer bestätigen zu lassen.

Art. 10 Entschädigung

Der Vorstand hat Anspruch auf Rückerstattung der ausgewiesenen Spesen. Zudem wird eine Jahresentschädigung jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien, wobei eines dieser Mitglieder die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Aktuarin oder die Kassierin ist. Für den Zahlungsverkehr mit Post und Bank zeichnet die Präsidentin, die Aktuarin und die Kassierin mit Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- h) Ausschluss von Mitgliedern

VI. Revisionsstelle

Art. 14 Revisionsstelle

Die Vereinsrechnungen werden von den zwei gewählten Revisorinnen geprüft. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag

VII. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen etc. bestritten. Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.